

**Satzung der Stadt Albstadt**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Albstadt**  
**am 14. April 2024**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anlass**

Aus Anlass des Fischmarktes der Event- und Werbeagentur Jobo aus Sprockhövel dürfen im gesamten Gebiet der Stadt Albstadt die Verkaufsstellen am Sonntag, **14. April 2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

**§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den

Roland Tralmer  
Oberbürgermeister